Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Band: 90 (1912)

Artikel: Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung : 1833-1848 : erster Teil

Autor: Burckhardt, Paul

Kapitel: Der Charakter der beiden Räte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1006953

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wissenschaftlichen Beruf treiben oder doch einen akademischen Grad haben. Unbedeutend war dieser Census beim damaligen Geldwert und Steueransatz nicht, denn der sechste Teil der stimmfähigen Bürgerschaft war tatsächlich von diesen Wahlen ausgeschlossen.

Der Große Rat übte die Gesetzgebung aus, genehmigte die Staatsverträge, wählte die Tagsatzungsgesandten und gab ihnen ihre Instruktionen mit, d. h. er bestimmte die eidgenössische Politik Basels; er hatte die letzte Entscheidung über die Finanzen des Staates, er wählte die vollziehende Behörde, den Kleinen Rat, und die Richter. Schon die Verfassung von 1831 hatte die Lebenslänglichkeit aller Ratsstellen beseitigt; nach der neuen war alle zwei Jahre ein Dritteil des Großen wie des Kleinen Rates neu zu wählen; doch war die Wiederwahl das Gewöhnliche. Neu waren auch die schriftlichen Jahresberichte des Kleinen Rates über alle Zweige der Verwaltung; der erste erschien 1836 im Druck.

Die Vollziehung der Gesetze und die gesamte Staatsverwaltung stand dem Kleinen Rat zu, der aus 15 Mitgliedern gebildet war. Von den beiden Bürgermeistern hatte der eine, der Amtsbürgermeister, für ein Jahr den Vorsitz in beiden Räten und war mit besondern Befugnissen ausgestattet. Er repräsentierte die Obrigkeit in seiner Person ganz anders als etwa ein Präsident des Regierungsrats; er erhielt die eingehenden Schreiben, leitete alle Geschäfte ein, empfing die Parole der Standestruppe, konnte von sich aus in dringenden Fällen Verhaftungen und Hausdurchsuchungen anordnen und durfte sich ohne Wissen des Rates keine Nacht aus der Stadt entfernen.

Der Charakter der beiden Räte. Daß keine scharfe Trennung der vollziehenden, gesetzgebenden und richterlichen Gewalt geübt wurde, ergibt sich sofort, wenn man die Befugnisse des Kleinen Rates näher betrachtet. Er war aus der Mitte des Großen Rates gewählt und eigentlich sein Ausschuß. Da der Amtsbürgermeister zugleich der Großratspräsident war, lautete die offizielle Titulatur der gesetzgebenden Behörde: „Hochgeachteter Herr Bürgermeister, hochgeehrte Herren.“ Der nicht im Amt stehende Bürgermeister eröffnete in der Sitzung des Großen Rates seine Meinung zuerst, und der Amtsbürgermeister hatte das letzte Wort.

Dieses „einfache und natürliche System“, wie es einmal Ratsherr Heusler in einer geistreichen Verteidigung der Verfassung bezeichnete, war allerdings der Theorie von der Trennung der Gewalten ganz zuwider und stand in schroffem Gegensatz zu dem, was in den meisten freisinnigen Kantonen seit 1830 galt. Dort war überall die Regierung vom Großen Rat ausgeschlossen; hier gehörte sie ihm von Amtswegen an und hatte einen starken Einfluß auf ihn. Der Kleine Rat sah es nicht gern, wenn Petitionen, z. B. Begnadigungsbegehren, vor den Großen Rat kamen, die vorher von ihm nicht der Unterstützung wert gehalten worden waren.

Ein Kritiker schrieb sogar einmal kurz und scharf: „In Bern und Thurgau ist die Regierung die Dienerin des Großen Rates; in Basel ist sie dessen Herrin.“

Indes war sie durchaus keine unbestrittene Herrin; es fehlte nie an selbständigen Großratsmitgliedern, die rücksichtslos kritisierten, was von der Regierung vorgebracht wurde. Auch gab es etwa Kompetenzstreitigkeiten zwischen beiden Räten. Am 3. Juni 1844 stellte sogar ein Großrat den unerhörten Antrag, bei der Beratung über den Eisenbahnvertrag mit der französischen Regierung sollten sämtliche Ratsherren abtreten, weil sie sich den Fremden gegenüber verpflichtet hätten, den Vertrag zu empfehlen und also nicht unbefangen seien. Doch wurde der Antrag fast einmütig abgewiesen, da eine solche Empfehlung ja stets unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rat geschehe. Ein besonderer Paragraph der Verfassung verbot übrigens der Regierung die Ernennung einer Kommission mit außerordentlicher Vollmacht ohne die Bewilligung des Großen Rates; das hatte wohl die Erinnerung an die verhängnisvolle Macht der Militärkommission zur Zeit der Wirren bewirkt.

Der starke Einfluß der Regierung auf den Großen Rat war besonders deshalb natürlich, weil sehr viele Großräte Mitglieder der verschiedenen Regierungskollegien waren und also die Vorschläge des Kleinen Rates schon gründlich geprüft hatten, bevor sie an den Großen Rat gelangten. Im Staatskollegium allerdings, das die Fortsetzung des alten Dreizehner- und spätern Staatsrates bildete, saßen neben den beiden Bürgermeistern und dem Staatsschreiber nur drei Ratsherren, aber in den andern Kollegien überwogen die Bürger weit über die Ratsmitglieder und Beamten. 186 Personen saßen jährlich in den vielerlei Kollegien, Kammern und Kommissionen, die über die Finanzen, das Militärwesen, die Erziehung, die Justiz, das Bauwesen, den Handel, das Handwerk, die Post, das Kaufhaus, das Kornhaus ꝛc. berieten. Der Titel Präsident hatte, wie sich ein Kenner dieser Verhältnisse ausdrückt, eine beinahe lächerliche Ausdehnung erhalten. So war allerdings die Opposition gegen die oft umständlich durchberatenen Vorschläge der Regierung erschwert; denn wer als Mitglied eines Kollegiums eine Maßregel hatte vorschlagen helfen, konnte sie doch „honetter Weise“ bei der Beratung im Großen Rat nicht angreifen. Auch hatte der Kleine Rat meist vorher noch unter der Hand da und dort gehorcht und die Stimmung sondiert. Doch schwieg auch mancher Großrat gegen seine Überzeugung aus Rücksicht und Respekt vor den Herren des Rats. Die richterliche Gewalt war zwar nach dem Gesetz von der vollziehenden getrennt; aber der Kleine Rat besorgte doch auch Geschäfte, die eigentlich der Justiz zugefallen wären. Er wies die Straffälle zuerst den Gerichten zu, genehmigte dann die Urteile und übergab sie darauf der Polizeidirektion zur Vollziehung. Auch hatte er das Vorschlagsrecht bei der Wahl verschiedener Richterstellen.

Zweimal in der Woche, am Mittwoch und Samstag Vormittag, läutete das Glöcklein, wenn die Herren des Rats in schwarzer Kleidung zur ordentlichen Sitzung ins Rathaus schritten, die Bürgermeister stets im dreieckigen Hut, den Degen an der

Seite, begleitet vom Amtsdiener in der Standesfarbe. Die Verhandlungen fanden zwar bei geschlossenen Türen statt, waren aber gewöhnlich kein strenges Geheimnis. Der sogenannte Ratszettel nämlich, ein Auszug aus dem Ratsprotokoll, wurde nach altem Brauch von den Kanzlisten gegen gute Bezahlung abgeschrieben und an Private weitergegeben, doch ohne Garantie seiner Richtigkeit. So lagen denn solche Ratszettel auf der Lesegesellschaft oder im Gasthaus zum Schiff oder bei Bell am Barfüßerplatz, sowie in diversen Kämmerlein auf; auch das Tagblatt druckte ihn ab, bis ihm E. Löbl. Kanzlei nur noch eine teilweise Veröffentlichung gestattete. Der sehr loyal gesinnte Redaktor wandte zwar bescheiden ein, daß zwischen der gedruckten und der geschriebenen Publikation kein so großer Unterschied sei; aber die Art, die Verhandlungen von Behörden nicht offiziell, sondern nur unter der Hand an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen, war auch damals in Basel beliebt.

Der Kleine Rat bestand nicht aus gut besoldeten Beamten; er stellte die Obrigkeit dar, deren Mitglieder Respektspersonen und unabhängige Männer waren. Die Bürgermeister bezogen nur 1200 Franken Gehalt nebst freier Amtswohnung, die Ratsherren 400 Franken. Man war überhaupt sparsam in den Besoldungen; die höchste bezog der Staatsschreiber mit 3200 Franken. Der staatliche Bauinspektor Amadeus Merian war für seine anstrengende und oft sehr undankbare Arbeit nur mit 1200 Franken bezahlt, während er als selbständiger Architekt ganz andere Einnahmen gehabt hätte. Dem Gemeinwesen zu dienen war in erster Linie Ehrensache. Die Ratsherren hatten jedenfalls keinen direkten materiellen Nutzen von ihrer Ehrenstellung; jedermann wisse, sagte einmal Ratsherr Oswald im Großen Rat, was allein der obligatorische schwarze Frack koste. Höchstens kam es vor, daß einer, der das stolze Wort „des Rats“ vor seinem Namen trug, im geschäftlichen Verkehr für seine Verwandten, ohne Zwang natürlich, nur durch den Hinweis auf seinen Einfluß in dem oder jenem Kollegium, da und dort einen Vorteil herausschlug. Der vornehme Charakter des Kleinen Rates war unverkennbar: Im Jahr 1841 saßen z. B. neben den Kaufleuten, Rentiers und Gelehrten nur zwei Handwerker in der Regierung. Während manche Bürger klagten, der Mittelstand sei im Kleinen Rat viel zu wenig vertreten und begabten, unbemittelten Männern sei es unmöglich gemacht, sich an der Regierung zu beteiligen, sahen andere in einer solchen unabhängigen Ratsherrenregierung, deren Glieder ohne Aussicht auf Nutzen ihre Kräfte der Vaterstadt widmeten, gerade einen echt baslerischen Vorzug vor den regenerierten Kantonen, wo ein ehrgeiziges Beamtentum nach gutbezahlten Regierungsstellen strebe. Solche Beamte, hieß es, hätten in Basel gegenüber den vielen gebildeten und reichen Kaufleuten und Fabrikanten im Großen Rat keine rechte Autorität; sprachen doch gewisse Großräte in den dreißiger Jahren von den Beamten verächtlich als von „Baselstabschleckern“. Während in den freisinnigen Kantonen meist das Departementssystem bestand, d. h. jeder Regierungsrat sein be-

sonderes Fach und seine eigenen Sekretäre hatte, war das Ratsherrenregiment Basels auf seine vielen Kollegien und Kammern angewiesen. Das ermöglichte einerseits allerdings eine gründliche Prüfung der Angelegenheiten durch Fachmänner und Laien, anderseits aber wurde der Gang der Beratungen nur allzu oft schleppend. Denn nicht alle Kollegien arbeiteten tüchtig, und auch unter den 15 Kleinräten waren außer den Bürgermeistern meist nur die Präsidenten der Kommissionen und Kollegien wirklich tätig; und doch erklärte einmal Ratsherr Bernhard Socin, in den Kantonen mit Departementssystem würden die Geschäfte noch langsamer abgewickelt als in Basel. Hätten alle Ratsherren jener Zeit so energisch und gründlich ihre Arbeit gefördert wie der alte Ratsherr Socin im Gebiet der Finanzen und des Postwesens, dann hätten die Resultate das System glänzend verteidigt. Im ganzen waren die Ratsherrenstellen gar nicht gesucht; man scheute die umständliche und langweilige Behandlung von Kleinigkeiten und den großen Zeitverlust, den die Kompetenzstreitigkeiten der Kommissionen unter einander verursachten. Die größte Zahl von Sitzungen, die der Kleine Rat in jenen Zeiten abzuhalten hatte, fiel ins Jahr 1834; es waren 130.

Der Große Rat versammelte sich ordentlicher Weise nur alle zwei Monate je am ersten Montag. Taggelder empfingen nur die Mitglieder des Landbezirks. Auch im Großen Rat waren die gebildeten und reichen Leute auffallend stark vertreten. Im Jahr 1841 saßen neben 26 Handwerkern und 10 Landleuten 67 Kaufleute, Fabrikanten und Rentiers und 16 Gelehrte. Ausgeschlossen waren alle Pfarrer und Lehrer, sowie alle Beamten der Post, der Polizei, des Zolls und des Kaufhauses. Durch den Ausschluß aller dienstlich abhängigen Männer sollte die Selbständigkeit der gesetzgebenden Behörde gesichert werden; aber es war klar, daß der Große Rat dadurch der Mitarbeit vieler Fachleute verlustig ging. Der Große Rat besaß in den dreißiger Jahren und zu Anfang des folgenden Jahrzehnts keine glänzenden Redner, auch noch keine politischen Parteigruppen, aber viele selbständige und kritische Köpfe ja nach dem Urteil Heuslers eine größere Anzahl unabhängiger und gebildeter Männer als die Räte anderer Schweizerkantone mit Ausnahme von Genf.

Bei den Wahlen traten sich häufig Interessengruppen der Wähler entgegen; der alte Gegensatz zwischen Handwerkern und Herren führte etwa zu kleinen Wahlstreiten. Der Mittelstand übte übrigens oft ein Selbstausschließungssystem aus, indem viele Handwerker aus Scheu vor der Übernahme eines Mandates, aus Gewohnheit oder aus Respekt immer wieder die Namen der angesehenen Herren auf ihre Wahlzettel schrieben, auch wenn diese eigentlich unbeliebt waren. Man hielt sich durch gelegentliches Schimpfen und Räsonnieren schadlos. Auch waren manche einfache Bürger von den Herren als von ihren Arbeitgebern und Bankiers abhängig. Politische Kämpfe gab es noch nicht. So konnte der „Christliche Volksbote“ zu den Großratswahlen vom November 1837 bemerken: „Man hört nichts von Kabalen und Intriguen,

von keinen Parteien, hört nichts von Weiß und Schwarz. Möge dies Farbenspiel bei uns nicht anders als nur in unserm Wappenschild erscheinen!" Aber schon anderthalb Jahre später begann sich eine politische Opposition laut zu regen, und die erste baslerische freisinnige Zeitung, der „Basilisk" Dr. Eckensteins, versetzte die Gemüter in Aufregung. Doch zu eigentlichen Wahlkämpfen kam es vor 1843 nicht.

Die Sitzungen des Großen Rates waren in der Regel öffentlich; Berichterstatter mußten aber von der Versammlung persönlich gutgeheißen sein und ein Gelübde ablegen, daß sie wahrheitsgetreu und unparteiisch schreiben wollten. Für die Handhabung der Ordnung unter den Zuhörern auf der Tribüne sorgte der Amtsbürgermeister als Präsident; doch kam es selten vor, daß etwa die gewaltige Stimme Bürgermeister Freys zur Ruhe mahnen mußte. Die Großräte erschienen in schwarzer Kleidung zur Sitzung; der oberste Ratsdiener, der die „altdeutsche" Tracht trug und das Basler Wappenschild an silberner Kette auf der Brust hangen hatte, besorgte die Abwart im Saal. Alle zwei Jahre, wenn ein Dritteil des Großen Rates neu gewählt worden war, fand die festliche „Einführung" der obersten Kantonsbehörde statt. Zwischen 8 und 9 Uhr morgens erklang die mächtige Papstglocke; von allen Seiten kamen die schwarz gekleideten Herren nach der Bürgermeisterwohnung auf dem Münsterplatz, während sich die Geistlichkeit im Antistitium versammelte; dann begab sich der ganze Zug ins Münster. Im damals noch abgeschlossenen Chor fand ein Gottesdienst statt; die Gemeinde, die freilich nur spärlich vertreten war, sang mit den Räten das Lied: „Erhalt' uns, Herr, die Obrigkeit". Auch Musikvorträge verschönerten etwa die Feier. Nachher bewegte sich der ernste Zug dem Rathaus zu, wo er von einem Detachement der Standestruppe unter Trommelschlag empfangen wurde. Im Ratssaal fand zuerst die Beeidigung der Großräte und sodann die Neuwahl des Dritteils der Regierung statt, worauf der Amtsbürgermeister in seiner Begrüßungsrede die politische Lage in einem Rückblick und einem Ausblick besprach. Der Eid enthielt eine feierliche Proklamierung des christlichen Charakters unserer kleinen Republik; denn die Großräte schwuren bei dem allwissenden Gott, die Verfassung aufrecht zu erhalten, die Ehre Gottes zu fördern, unsern christlichen Glauben zu handhaben und Tugend und gute Sitten zu schützen, ferner weder Mieth noch Gaben noch Versprechungen anzunehmen, weder sich selbst noch denjenigen Verwandten, deren Wahl das Gesetz nicht zuließ, die Stimme zu geben, auch die Versammlungen des Großen Rates nicht ohne wichtige Gründe zu versäumen.

Die städtische Verwaltung. Neben den staatlichen Behörden standen die städtischen, der Große und der Kleine Stadtrat mit ihren Kommissionen, die die Verwaltung des Gemeindeeigentums und der Stiftungen und alle städtischen Gemeindegeschäfte besorgten. Bei der Beratung über die neue Verfassung hatte man sich nicht dazu entschließen können, diese Behörden mit den staatlichen zu vereinigen, obschon